

Beschlussempfehlung und Bericht

des Präsidiums

Geschäftsordnung des 15. Landtags von Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. S. 250), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2002 (GBl. S. 269), wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des 15. Landtags übernommen:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 8 wird jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er führt sein Amt unparteiisch und gerecht.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

aa) „Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags und fördert in Zusammenarbeit mit den Fraktionen seine Organisation und Arbeit.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Er hält die Ordnung aufrecht.“

3. § 17 a erhält folgende Fassung:

„§ 17 a

Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen

(1) Bei der Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse sowie bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugrunde zu legen. Soweit in den Gremien und Funktionen nach Satz 1 nach Inkrafttreten dieser Ge-

schäftsordnung eine Nachbesetzung erforderlich wird, ist weiterhin das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder unter den Fraktionen vereinbart ist, werden bei der Neubesetzung sonstiger Gremien des Landtags sowie außerparlamentarischer Gremien die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl beteiligt. Dabei ist das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugrunde zu legen. Das Ergebnis einer entsprechenden Wahl ist unter Beachtung dieses Verteilungsschlüssels festzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 19 Absatz 5 wird aufgehoben.

5. In § 19 b Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und das Präsidium dies beschließt“ gestrichen.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschüsse beschließen über Gegenstände, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift, vom Landtag oder vom Präsidenten auf Grund der Geschäftsordnung oder eines Beschlusses des Landtags zur Behandlung überwiesen werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ausschüsse können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen. Ein Ersuchen nach Satz 1 ist bis spätestens am dritten Tag vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Das Ersuchen bedarf der Unterstützung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder durch zwei Fraktionen. Bei der Aufstellung oder der Erweiterung der Tagesordnung ist darauf zu achten, dass die Beratung der überwiesenen Gegenstände im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährleistet bleibt.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungsanträge, über die in den Ausschussberatungen entschieden worden ist, werden dem Ausschussbericht angeschlossen.“

9. Es wird folgender neuer § 31 b eingefügt:

„§ 31 b

Teilnahme der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände haben, soweit ihre Anhörung nach der Verfassung oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung geboten ist, Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse und können gehört werden.

(2) Die Regelung des § 50 a Absatz 3 und 6 bleibt unberührt.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „oder auf Antrag von zwei Fraktionen“ angefügt.

b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Schutz der Geheimhaltung“ die Worte „und für den Datenschutz“ eingefügt.

11. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen gelten die Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes.“
12. § 40 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für geheimhaltungsbedürftige Akten gelten die auf Grund von § 32 Absatz 5 erlassenen Vorschriften.“
13. § 45 Absatz 3 wird aufgehoben.
14. § 50 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 wird nach dem Wort „durchführen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz wird Satz 2.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„§ 32 Abs. 1 bleibt unberührt.“
15. In § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Anträge im Sinne der Absätze 1, 2 und 5 sind auch selbstständige Entschließungsanträge.“
16. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Komma und die Worte „sofern sie am dritten Tag vor der Plenarsitzung eingereicht werden“ gestrichen.
 - b) Am Ende wird folgender Satz angefügt: „§ 42 Absatz 2 findet keine Anwendung.“
17. Es wird folgender neuer § 58 a eingefügt:
„§ 58 a
Regierungsbefragung

(1) Bei mehreren Sitzungstagen in einer Plenarsitzungswoche findet am ersten Tag im Anschluss an die Mittagspause eine Befragung der Landesregierung statt. Die Abgeordneten können Fragen von aktuellem Interesse an die Landesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit richten.
(2) Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten.
(3) Die Einzelheiten des Verfahrens der Regierungsbefragung sind in den als Anlage 3 beigefügten Richtlinien geregelt.“
18. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „für dessen Erörterung ein aktueller Anlass besteht“, die Worte „oder das von grundsätzlicher politischer Bedeutung für das Land ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist bis spätestens Montag, 12:00 Uhr, vor der folgenden Plenarsitzung zu stellen.“
19. § 60 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Präsident soll die Redezeiten der Fraktionen verlängern, wenn die Regierungsvertreter 50 Prozent der Gesamtredezeit der Fraktionen überschreiten.“
20. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Präsident des Rechnungshofs und der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhalten zu ihren Jahresberichten im Landtag das Wort.“

- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „ergreift der Ministerpräsident“ die Worte „zu Beginn oder“ eingefügt.
- c) Absatz 7 wird aufgehoben.
21. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:
- „82 a
Zwischenfrage, Zwischenbemerkung (Kurzintervention)
- (1) Zwischenfragen an den Redner können von Abgeordneten über die Saalmikrofone gestellt werden. Wer eine Zwischenfrage stellen will, begibt sich zu einem Saalmikrofon und wartet ab, bis der Präsident den Redner gefragt hat, ob er eine Zwischenfrage zulässt. Wenn der Redner bejaht, erteilt der Präsident das Wort zur Zwischenfrage. Eine Zwischenfrage muss sich auf den Verhandlungsgegenstand beziehen und darf bei einer Fraktionsredezeit von fünf Minuten zwei Minuten, im Übrigen drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Frage wird nicht auf die Redezeit angerechnet. Der Präsident kann die Redezeit entsprechend der Inanspruchnahme für das Eingehen auf die Frage verlängern.
- (2) Für Zwischenbemerkungen von Abgeordneten gilt Absatz 1 entsprechend.“
22. Nach § 82 a wird folgender § 82 b eingefügt:
- „§ 82 b
Persönliche Erklärungen
- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Präsident auf Verlangen am Ende der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Berichtigung einer unrichtigen Wiedergabe von Ausführungen zum Gegenstand haben.
- (3) Wird die Beratung durch Vertagung unterbrochen, so erteilt der Präsident das Wort zu einer persönlichen Erklärung nach dem Vertagungsbeschluss.“
23. Nach § 82 b wird folgender § 82 c eingefügt:
- „§ 82 c
Sachliche Richtigstellung
- Zu einer sachlichen Richtigstellung erteilt der Präsident am Ende der Beratung oder vor Schluss der Sitzung außerhalb der Tagesordnung das Wort.“
24. § 83 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Präsident soll die Redezeiten der Fraktionen verlängern, wenn die Regierungsvertreter in einer Aussprache, in der Redezeiten für die Fraktionen festgelegt sind, 50 Prozent der Gesamtredezeit der Fraktionen überschreiten.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) An eine Regierungserklärung und an eine kurzfristige Information durch die Regierung schließt sich in der Regel die Aussprache darüber an. Zur Vorbereitung darauf soll den Fraktionen 48 Stunden vor der maßgeblichen Plenarsitzung der Inhalt der Regierungserklärung oder der Information vertraulich zur Verfügung gestellt werden. Die Aussprache wird stets von einem Oppositionsredner in wechselndem Turnus eröffnet. Im Übrigen gilt § 82 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

25. § 88 wird aufgehoben.
26. § 89 wird aufgehoben.
27. In § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Persönliche Erklärungen und sachliche Richtigstellungen erfolgen, wenn sich an die Beratung eines Gegenstandes eine Abstimmung anschließt, vor der Abstimmung. §§ 82 b und 82 c bleiben unberührt.“
28. In § 106 werden die Worte „Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss“ durch die Worte „Der Ständige Ausschuss“ ersetzt.

II. Der Geschäftsordnung wird folgende *Anlage 3* angefügt:

„Anlage 3

Richtlinien für die Regierungsbefragung

1. Den Fragen können zu deren Verständnis kurze Bemerkungen vorangestellt werden.
2. Die Fragen dürfen einschließlich der Bemerkungen nicht mehr als drei Minuten dauern und müssen kurze Antworten bis höchstens fünf Minuten ermöglichen.
3. Zur Vorbereitung der Regierungsbefragung teilt der Staatssekretär im Staatsministerium unmittelbar nach der Kabinettsitzung dem Präsidenten des Landtags die zentralen Themen der Kabinettsitzung mit.
4. Bis 17:00 Uhr am Tag vor der Regierungsbefragung benennen die Fraktionen ein Ministerium, aus dessen Geschäftsbereich zu einem Thema Fragen gestellt werden, sowie das Thema.
5. Bei jeder neuen Regierungsbefragung wird unter den Fraktionen mit der Benennung der Themen turnusmäßig gewechselt. Die Fraktion, die ein Thema benannt hat, stellt hierzu die erste Frage. Im Übrigen erteilt der Präsident das Wort unter Berücksichtigung von § 82 Absatz 2 der Geschäftsordnung.
6. Die Befragung zu einem Thema soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Im Rahmen der verbleibenden Zeit können weitere Fragen von aktuellem Interesse zu Angelegenheiten, für die die Regierung verantwortlich ist, gestellt werden.“

12.06.2012

Der Präsident:

Wolf

Bericht

Das Präsidium hat in seiner 13. Sitzung am 12. Juni 2012 die Empfehlung der Geschäftsordnungskommission für eine Geschäftsordnung des 15. Landtags von Baden-Württemberg beraten.

Der Direktor beim Landtag verwies eingangs auf die Tischvorlage mit dem abgeschlossenen Bericht über die Beratungen der Geschäftsordnungskommission (*Anlage*). Er erklärte, über fast alle offenen Punkte habe in der Geschäftsordnungskommission Einigkeit erzielt werden können.

Ein Abgeordneter der SPD beantragte, in Abschnitt II der Empfehlung der Geschäftsordnungskommission zu den Richtlinien für die Regierungsbefragung bei Ziffer 4 nach den Worten „gestellt werden“ ein Komma und die Worte „sowie das Thema“ anzufügen.

Der Präsident verdeutlichte, demzufolge solle am Tag vor einer Regierungsbefragung konkret benannt werden, welche Themen angesprochen werden sollten.

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, die CDU-Fraktion sei über diesen Wunsch verwundert. Die Regierungsbefragung sei auf Wunsch der seinerzeitigen Oppositionsfractionen SPD und GRÜNE eingeführt worden. Damals habe niemand für die vorherige Benennung eines Themas plädiert. Nun sollten offenbar die Regeln geändert werden, nachdem die Grünen und die SPD die Regierung stellten und ihre Regierungsmitglieder selbst hiervon betroffen seien.

Überraschend sei auch der Zeitpunkt gewesen, zu dem dies begehrt worden sei, nachdem die Geschäftsordnungskommission in ihrer vorletzten Sitzung eigentlich schon die in ihrer Empfehlung enthaltene Formulierung einvernehmlich beschlossen gehabt habe.

Die CDU-Fraktion bitte darum, diesen Antrag abzulehnen.

Der Abgeordnete der SPD führte aus, das Instrument der Regierungsbefragung werde durch die für die neue Geschäftsordnung vorgesehenen Änderungen viel parlamentsfreundlicher. Zu Beginn werde es keine einleitende Erklärung der Regierung mehr geben, die in der Vergangenheit dazu geführt habe, dass sich die Regierung hinter einem Thema „verschanzt“ habe. Das Parlament habe in den gesamten 60 Minuten Zeit, selbst Fragen zu stellen. Darüber hinaus sei es das Ziel der Regierungsbefragung, dass das Parlament Informationen bekomme. Auch im Deutschen Bundestag würden die Fragen einen Tag zuvor eingereicht. Mit der Regierungsbefragung sollten keine anderen, parteitaktischen Ziele verfolgt werden.

Das Präsidium stimmte dem Antrag des Abgeordneten der SPD, in Abschnitt II der Empfehlung der Geschäftsordnungskommission zu den Richtlinien für die Regierungsbefragung bei Ziffer 4 nach den Worten „gestellt werden“ ein Komma und die Worte „sowie das Thema“ anzufügen, mehrheitlich zu.

Der Abgeordnete der CDU kündigte an, die CDU-Fraktion werde der Neufassung der Geschäftsordnung mit dieser Änderung nicht zustimmen. Die Ablehnung im Präsidium bedeute aber noch nicht, dass sie im Plenum genauso abstimmen werde. Nach wie vor sei seine Fraktion bestrebt, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Das Präsidium stimmte den Empfehlungen der Geschäftsordnungskommission mit der beschlossenen Änderung bei einer Stimmenthaltung mehrheitlich zu.

19.06.2012

Wolf

Anlage**Empfehlung und Bericht****der Geschäftsordnungskommission an das Präsidium****Geschäftsordnung des 15. Landtags von Baden-Württemberg**

Empfehlung

A. Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. S. 250), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2002 (GBl. S. 269), wird mit folgenden Änderungen als Geschäftsordnung des 15. Landtags übernommen:
 1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 8 wird jeweils die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er führt sein Amt unparteiisch und gerecht.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - aa) „Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags und fördert in Zusammenarbeit mit den Fraktionen seine Organisation und Arbeit.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Er hält die Ordnung aufrecht.“
 3. § 17 a erhält folgende Fassung:
„§ 17 a
Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen

(1) Bei der Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse sowie bei der Wahl der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugrunde zu legen. Soweit in den Gremien und Funktionen nach Satz 1 nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung eine Nachbesetzung erforderlich wird, ist weiterhin das Höchstzahlverfahren nach d’Hondt anzuwenden.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder unter den Fraktionen vereinbart ist, werden bei der Neubesetzung sonstiger Gremien des Landtags sowie außerparlamentarischer Gremien die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl beteiligt. Dabei ist das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zugrunde zu legen. Das Ergebnis einer entsprechenden Wahl ist unter Beachtung dieses Verteilungsschlüssels festzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 4. § 19 Absatz 5 wird aufgehoben.
 5. In § 19 b Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und das Präsidium dies beschließt“ gestrichen.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausschüsse beschließen über Gegenstände, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift, vom Landtag oder vom Präsidenten auf Grund der Geschäftsordnung oder eines Beschlusses des Landtags zur Behandlung überwiesen werden.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Ausschüsse können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen. Ein Ersuchen nach Satz 1 ist bis spätestens am dritten Tag vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Das Ersuchen bedarf der Unterstützung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder durch zwei Fraktionen. Bei der Aufstellung oder der Erweiterung der Tagesordnung ist darauf zu achten, dass die Beratung der überwiesenen Gegenstände im Sinne der Absätze 1 und 2 gewährleistet bleibt.“
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
8. § 27 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungsanträge, über die in den Ausschussberatungen entschieden worden ist, werden dem Ausschussbericht angeschlossen.“
9. Es wird folgender neuer § 31 b eingefügt:

„§ 31 b
Teilnahme der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände haben, soweit ihre Anhörung nach der Verfassung oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung geboten ist, Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse und können gehört werden.

(2) Die Regelung des § 50 a Absatz 3 und 6 bleibt unberührt.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „oder auf Antrag von zwei Fraktionen“ angefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „Schutz der Geheimhaltung“ die Worte „und für den Datenschutz“ eingefügt.
11. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten die Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes.“
12. § 40 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für geheimhaltungsbedürftige Akten gelten die auf Grund von § 32 Absatz 5 erlassenen Vorschriften.“
13. § 45 Absatz 3 wird aufgehoben.
14. § 50 a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Satz 1 wird nach dem Wort „durchführen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz wird Satz 2.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 32 Abs. 1 bleibt unberührt.“

15. In § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Anträge im Sinne der Absätze 1, 2 und 5 sind auch selbstständige Entschließungsanträge.“
16. § 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden das Komma und die Worte „sofern sie am dritten Tag vor der Plenarsitzung eingereicht werden“ gestrichen.
 - Am Ende wird folgender Satz angefügt: „§ 42 Absatz 2 findet keine Anwendung.“
17. Es wird folgender neuer § 58 a eingefügt:
- „§ 58 a
Regierungsbefragung
- (1) Bei mehreren Sitzungstagen in einer Plenarsitzungswoche findet am ersten Tag im Anschluss an die Mittagspause eine Befragung der Landesregierung statt. Die Abgeordneten können Fragen von aktuellem Interesse an die Landesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit richten.
- (2) Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens der Regierungsbefragung sind in den als Anlage 3 beigefügten Richtlinien geregelt.“
18. § 59 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „für dessen Erörterung ein aktueller Anlass besteht“, die Worte „oder das von grundsätzlicher politischer Bedeutung für das Land ist“ eingefügt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist bis spätestens Montag, 12:00 Uhr, vor der folgenden Plenarsitzung zu stellen.“
19. § 60 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Präsident soll die Redezeiten der Fraktionen verlängern, wenn die Regierungsvertreter 50 Prozent der Gesamtredezeit der Fraktionen überschreiten.“
20. § 82 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Präsident des Rechnungshofs und der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhalten zu ihren Jahresberichten im Landtag das Wort.“
 - In Absatz 4 werden nach den Worten „ergreift der Ministerpräsident“ die Worte „zu Beginn oder“ eingefügt.
 - Absatz 7 wird aufgehoben.
21. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:
- „§ 82 a
Zwischenfrage, Zwischenbemerkung (Kurzintervention)
- (1) Zwischenfragen an den Redner können von Abgeordneten über die Saalmikrofone gestellt werden. Wer eine Zwischenfrage stellen will, beugt sich zu einem Saalmikrofon und wartet ab, bis der Präsident den Redner gefragt hat, ob er eine Zwischenfrage zulässt. Wenn der Redner bejaht, erteilt der Präsident das Wort zur Zwischenfrage. Eine Zwischenfrage muss sich auf den Verhandlungsgegenstand beziehen und darf bei einer Fraktionsredezeit von fünf Minuten zwei Minuten, im Übrigen drei Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Frage wird nicht auf die Redezeit

- angerechnet. Der Präsident kann die Redezeit entsprechend der Inanspruchnahme für das Eingehen auf die Frage verlängern.
- (2) Für Zwischenbemerkungen von Abgeordneten gilt Absatz 1 entsprechend.“
22. Nach § 82 a wird folgender § 82 b eingefügt:
- „§ 82 b
Persönliche Erklärungen
- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Präsident auf Verlangen am Ende der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Berichtigung einer unrichtigen Wiedergabe von Ausführungen zum Gegenstand haben.
- (3) Wird die Beratung durch Vertagung unterbrochen, so erteilt der Präsident das Wort zu einer persönlichen Erklärung nach dem Vertagungsbeschluss.“
23. Nach § 82 b wird folgender § 82 c eingefügt:
- „§ 82 c
Sachliche Richtigstellung
- Zu einer sachlichen Richtigstellung erteilt der Präsident am Ende der Beratung oder vor Schluss der Sitzung außerhalb der Tagesordnung das Wort.“
24. § 83 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Der Präsident soll die Redezeiten der Fraktionen verlängern, wenn die Regierungsvertreter in einer Aussprache, in der Redezeiten für die Fraktionen festgelegt sind, 50 Prozent der Gesamtredezeit der Fraktionen überschreiten.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) An eine Regierungserklärung und an eine kurzfristige Information durch die Regierung schließt sich in der Regel die Aussprache darüber an. Zur Vorbereitung darauf soll den Fraktionen 48 Stunden vor der maßgeblichen Plenarsitzung der Inhalt der Regierungserklärung oder der Information vertraulich zur Verfügung gestellt werden. Die Aussprache wird stets von einem Oppositionsredner in wechselndem Turnus eröffnet. Im Übrigen gilt § 82 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“
25. § 88 wird aufgehoben.
26. § 89 wird aufgehoben.
27. In § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Persönliche Erklärungen und sachliche Richtigstellungen erfolgen, wenn sich an die Beratung eines Gegenstandes eine Abstimmung anschließt, vor der Abstimmung. §§ 82 b und 82 c bleiben unberührt.“
28. In § 106 werden die Worte „Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss“ durch die Worte „Der Ständige Ausschuss“ ersetzt.

II. Der Geschäftsordnung wird folgende *Anlage 3* angefügt:

„Anlage 3

Richtlinien für die Regierungsbefragung

1. Den Fragen können zu deren Verständnis kurze Bemerkungen vorangestellt werden.
2. Die Fragen dürfen einschließlich der Bemerkungen nicht mehr als drei Minuten dauern und müssen kurze Antworten bis höchstens fünf Minuten ermöglichen.
3. Zur Vorbereitung der Regierungsbefragung teilt der Staatssekretär im Staatsministerium unmittelbar nach der Kabinettsitzung dem Präsidenten des Landtags die zentralen Themen der Kabinettsitzung mit.
4. Bis 17:00 Uhr am Tag vor der Regierungsbefragung benennen die Fraktionen ein Ministerium, aus dessen Geschäftsbereich zu einem Thema Fragen gestellt werden.
5. Bei jeder neuen Regierungsbefragung wird unter den Fraktionen mit der Benennung der Themen turnusmäßig gewechselt. Die Fraktion, die ein Thema benannt hat, stellt hierzu die erste Frage. Im Übrigen erteilt der Präsident das Wort unter Berücksichtigung von § 82 Absatz 2 der Geschäftsordnung.
6. Die Befragung zu einem Thema soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Im Rahmen der verbleibenden Zeit können weitere Fragen von aktuellem Interesse zu Angelegenheiten, für die die Regierung verantwortlich ist, gestellt werden.“

III. Die Geschäftsordnungskommission schlägt für das *Themenbenennungsrecht der Fraktionen bei Regierungsbefragungen* folgenden *Turnusplan* vor:

Regierungsbefragung 1 CDU – GRÜNE – FDP/DVP – SPD – CDU

Regierungsbefragung 2 SPD – CDU – GRÜNE – FDP/DVP – SPD ...

Regierungsbefragung 3 FDP/DVP – SPD – CDU – GRÜNE – FDP/DVP...

Regierungsbefragung 4 GRÜNE – FDP/DVP – SPD – CDU – GRÜNE ...

Anschließend beginnt der Turnus von vorne.

B. Als Anhang zur Geschäftsordnung wird folgende *Datenschutzordnung des Landtags* vorgeschlagen, die der Landtagspräsident mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses erlassen möge:

„Datenschutzordnung für den Landtag von Baden-Württemberg vom ...

Auf Grund von § 32 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg werden mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses die folgenden Vorschriften zum Datenschutz erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben des Landtags durch seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie durch die Landtagsverwaltung gelten die Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz verarbeitet, so gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor. Die Vorschriften der Heimschutzordnung bleiben unberührt.

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist nur zulässig, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung zu erfolgen. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die Einwilligung und das Einwendungsrecht der Betroffenen gilt § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Datenverarbeitung im Sinne des Absatzes 1 ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten.

§ 3 Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung und Sperrung

(1) Das Erheben, Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Interessen der Betroffenen stehen in der Regel nicht entgegen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten gemäß § 11 getroffen sind.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Für die Einsicht in Sitzungsprotokolle und deren Verteilung sowie für die Einsicht in Akten des Landtags durch die in § 1 Abs. 1 genannten Personen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung. Von vertraulichen Sitzungsprotokollen dürfen Abschriften oder Ablichtungen nicht hergestellt werden, sofern das jeweilige Gremium nichts anderes beschließt.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Eine Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(5) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit von Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder wenn nach Absatz 4 eine Löschung unterbleibt.

§ 4 Übermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu parlamentarischen Zwecken ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt auch für personenbezogene Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen sowie an deren Beschäftigte und die Parlamentsverwaltungen zum Zwecke parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für nicht parlamentarische Zwecke ist zulässig

1. an öffentliche Stellen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen;
2. an Hochschulen und andere Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher For-

schung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;

3. an nicht öffentliche Stellen, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

(3) Für die Einsicht in Sitzungsprotokolle und Akten des Landtags durch Dritte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung, des Untersuchungsausschussgesetzes, des Archivgesetzes und des Landeswahlprüfungsgesetzes.

§ 5 Veröffentlichung

(1) Personenbezogene Daten dürfen in Landtagsdrucksachen nicht veröffentlicht und in öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums nicht behandelt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. In einem solchen Fall ist jedoch möglichst auf eine Namensnennung zu verzichten und sind personenbezogene Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder, soweit dies nicht ausreicht, unter Beschränkung auf Funktions-, Dienst- oder Berufsbezeichnungen zu veröffentlichen.

(3) Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere politische Mandats- und Funktionsträger können ohne eine Abwägung nach Absatz 2 mit voller Namensangabe aufgeführt werden, soweit ausschließlich ihr öffentliches Wirken betroffen ist.

(4) In den Sammeldrucksachen des Petitionsausschusses dürfen die Namen der Petenten nicht veröffentlicht werden. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, in die Sammeldrucksachen einen Hinweis auf das Aktenzeichen der Eingabe und den Wohnort des Petenten aufzunehmen.

§ 6 Auskunft

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über Inhalt, Zweck und Herkunft der Daten zu erteilen, die zu ihrer Person in automatisierten Verfahren des Landtags gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten näher bezeichnet werden, über die Auskunft erteilt werden soll.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde oder
2. der Auskunft Vorschriften über die Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Die Betroffenen sind auf ihre Beschwerdemöglichkeit nach § 10 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

(4) Das Recht auf Akteneinsicht nach den Vorschriften der Geschäftsordnung, des Untersuchungsausschussgesetzes, des Archivgesetzes und des Landeswahlprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Von der Berichtigung unrichtiger Daten sind die Empfänger der Daten zu verständigen, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen

oder zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle oder des Empfängers erforderlich erscheint; dies gilt nicht, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 8 Richtigstellung

(1) Sind in einer Landtagsdrucksache über eine bestimmte oder bestimmbare Person Tatsachen veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, so sollen die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag des Betroffenen in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht werden (Richtigstellung).

(2) Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. Eine Richtigstellung von Sitzungsprotokollen erfolgt nicht.

(3) Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

§ 9 Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten

(1) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen, dürfen vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschriften nur verarbeitet werden, wenn

1. der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat oder
2. dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 10 Datenschutzkontrolle

(1) Der Landtag, seine Mitglieder und die Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 in eigener Verantwortung sicherzustellen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, bleibt der Auftraggeber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. § 7 Landesdatenschutzgesetz gilt sinngemäß.

(2) Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1.

(3) Das Präsidium nimmt Beschwerden und Beanstandungen Betroffener entgegen und entscheidet in Zweifelsfällen über die nach dieser Datenschutzordnung zu treffenden Abwägungen. Es kann dem Landtag, seinen Mitgliedern, seinen Gremien und den Fraktionen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

§ 11 Geheimhaltungsvorkehrungen

(1) Gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger personenbezogener Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. die Verarbeitung in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung oder
2. die Anonymisierung oder Pseudonymisierung personenbezogener Daten.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Vorkehrungen ist zwischen dem Interesse an öffentlicher parlamentarischer Verhandlung und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen abzuwägen.

(2) Vertrauliche Daten dürfen nicht mittels Fernkopie oder unverschlüsselter E-Mail weitergegeben werden.

(3) Für Verschlussachen gelten die weitergehenden Vorschriften der Richtlinie für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

(1) Abgeordnete haben über personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtags bekanntwerden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Parlament. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder von Enquete-Kommissionen.

(2) Mitarbeitern von Abgeordneten dürfen personenbezogene Daten aus Unterlagen des Landtags und seiner Gremien nur dann zugänglich gemacht werden, wenn sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind. Der Zugang zu Daten aus vertraulichen Ausschusssitzungen und vertraulichen Unterlagen des Landtages kann durch den Präsidenten genehmigt werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Für Mitarbeiter der Fraktionen und der Landtagsverwaltung gilt das Datengeheimnis im Sinne des § 6 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(4) Für Verschlussachen gelten die weitergehenden Vorschriften der Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags.

§ 13 Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnis

Der Landtag führt ein Verzeichnis seiner Verfahren, in denen personenbezogene Daten automatisiert gespeichert werden (Verfahrensverzeichnis). In dem Verfahrensverzeichnis sind schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens und seine Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten,
3. der Kreis der Betroffenen, die potenziellen Empfänger der Daten sowie die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,
4. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software und
5. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 Landesdatenschutzgesetz.

§ 14 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Landtag, seine Mitglieder und die Fraktionen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“

C. Vorschlag zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793/960) wird wie folgt geändert:

I. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt ergänzt:

„Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz – UAG)“

II. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „nach Artikel 35 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung oder nach § 33 Satz 2 der Geschäftsordnung“ gestrichen.

III. In § 6 a wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Sitzungen eingeladen. Sie können an allen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Das Rederecht, das Stimmrecht sowie ein Fragerecht bei der Beweisaufnahme besitzt der Stellvertreter nur, wenn er ein abwesendes Mitglied vertritt.“

D. Vorschlag zur Durchführung geheimer Wahlen im Landtag

An Stelle von Stimmzetteln, bei denen die Mitglieder des Landtags handschriftlich den Namen des von ihnen Gewählten eintragen müssen, werden künftig Stimmzettel verwendet, bei denen der oder die Namen der zur Wahl Stehenden sowie die Alternativen Nein und Enthaltung anzukreuzen sind. Nur wer eine andere Person wählen möchte, muss deren Namen wie bisher handschriftlich eintragen.

04.06.2012

Bericht

Der Landtag von Baden-Württemberg hat auf Grund eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen in seiner fünften Sitzung am 26. Mai 2011 eine Geschäftsordnungskommission eingesetzt mit dem Auftrag, dem Landtag eine Empfehlung für die Geschäftsordnung des 15. Landtags vorzulegen. Der Geschäftsordnungskommission gehören der Landtagspräsident als Vorsitzender sowie die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen an.

Die Geschäftsordnungskommission hat in neun Sitzungen, nämlich am 29. Juni 2011, am 20. Juli 2011, am 28. September 2011, am 26. Oktober 2011, am 7. Dezember 2011, am 10. Februar 2012, am 28. März 2012, am 18. April 2012 und am 23. Mai 2012 die von den Fraktionen vorgebrachten Vorschläge beraten. Als Ergebnis ihrer Arbeit legt die Geschäftsordnungskommission die vorstehende Empfehlung vor. Weitere Vorschläge sind in der Geschäftsordnungskommission behandelt worden, aber nicht in die vorgelegte Empfehlung zur Beschlussfassung eingegangen.

Schwerpunkte der Arbeit der Geschäftsordnungskommission waren unter anderem die Übernahme des sogenannten Probelaufs in die Geschäftsordnung sowie die Fragen, ob Ausschüsse ein umfassendes Selbstbefassungsrecht erhalten und ob Ausschüsse künftig regelmäßig öffentlich tagen sollen, ferner, welches Höchstzahlverfahren zur Bestimmung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen angewendet werden soll. Darüber hinaus hat sich die Kommission auch mit weiteren Fragen zum parlamentarischen Geschehen befasst, die nicht unmittelbar zur Geschäftsordnung gehören. So hat die Kommission einen Vorschlag für eine Datenschutzordnung für den Landtag als Anhang zur Geschäftsordnung erarbeitet. Ferner schlägt sie Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes vor und regt die Verwendung anders gestalteter Stimmzettel bei geheimen Wahlen im Landtag an. Schließlich hat sie einen überarbeiteten Sitzungsplan des Landtags ab Oktober 2012 vorgelegt, der die Präsidiumssitzungen wieder in die Woche vor den zweitägigen Plenarsitzungen legt und dem das Präsidium bereits am 24. Mai 2012 zugestimmt hat.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu A.I.1:

Es geht um Anpassungen hinsichtlich der Stärke des Präsidiums und der Zahl der Schriftführer. Die Zahl von 19 Mitgliedern des Präsidiums und von 19 Schriftführern hat der Landtag bereits bei der vorläufigen Übernahme der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Zu A.I.2:

Die Änderungen, die auf Vorschläge der Fraktion GRÜNE zurückgehen, sind redaktioneller Art und bewirken keine Veränderung im Aufgabenspektrum des Präsidenten. Mit ihnen sollen die Aufgaben des Präsidenten präzisiert und auf modernere Art dargelegt werden. Die Kommission legt dabei auf Hinweis der Vertreter von CDU und SPD Wert auf die Feststellung, dass bei § 9 Absatz 2 Satz 2 aus der Formulierung „... fördert in Zusammenarbeit mit den Fraktionen seine Organisation und Arbeit“ keine Fraktion Ansprüche herleiten kann. Vielmehr handelt es sich um einen allgemeinen Programmsatz.

Zu A.I.3:

Es geht darum, dass bei der Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen künftig nicht mehr das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, sondern das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung findet. Dieser Vorschlag wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Die Vertreter der Fraktion GRÜNE und der FDP/DVP-Fraktion wiesen darauf hin, dies diene einer verbesserten Abbildung des Wahlergebnisses im Parlamentsgeschehen. Der Vertreter der CDU-Fraktion dagegen trug vor, dass bei einer Berechnung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Konstellationen, insbesondere bei Hinzutreten einer fünften Fraktion, denkbar seien, bei denen es nicht einfach sei, die Mehrheitsverhältnisse im Landtag auch in den Aus-

schüssen abzubilden. Die Kommission hat mehrere Beispielsrechnungen für denkbare Wahlergebnisse ausgewertet. Dabei waren keine wesentlichen Abweichungen bei den Ergebnissen nach Anwendung der beiden Höchstzahlverfahren erkennbar. Am Ende war sich die Kommission einig, künftig das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Dabei hat auch eine Rolle gespielt, dass das Landtagswahlrecht ebenfalls auf das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt worden ist, worauf der Vertreter der SPD-Fraktion hinwies. Allerdings soll diese Neuregelung auf Vorschlag des Vertreters der CDU, dem sich die Kommission anschloss, keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen Gremienbesetzungen haben. Diese sind nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt erfolgt. Deshalb gilt in Fällen, in denen keine Neu-, sondern nur eine Nachbesetzung eines in dieser Wahlperiode bereits besetzten Gremiums erforderlich wird, weiterhin das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, so dass ein ausscheidendes Mitglied eines Gremiums von der betroffenen Fraktion nachbenannt werden darf.

Zu A.I.4:

Zu Untersuchungsausschüssen gibt es Regelungen nicht nur im Untersuchungsausschussgesetz, sondern auch in der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungskommission war sich einig, dass die Regelungen soweit möglich im Untersuchungsausschussgesetz angesiedelt sein sollen. Die Regelung des § 19 Absatz 5 zu den Rechten der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses wird daher in der Geschäftsordnung aufgehoben und inhaltsgleich neuer § 6 a Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz.

Zu A.I.5:

Es handelt sich um eine Anpassung bezüglich der Mitgliederzahl des Notparlaments. Der Landtag hat bereits in der konstituierenden Sitzung 19 Mitglieder und die gleiche Zahl von Stellvertretern für das Notparlament bestimmt.

Zu A.I.6:

In der Geschäftsordnungskommission bestand nach kurzer Erörterung Einigkeit darüber, dass es für zusätzliche Sitzungen der Ausschüsse keiner vorherigen Genehmigung durch das Präsidium mehr bedürfen soll, wenn ein bestimmter Anteil von Abgeordneten es beantragt. Dazu ist § 22 Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu ändern.

Zu A.I.7:

Mit dem Änderungsvorschlag soll ein umfassendes Selbstbefassungsrecht für die Ausschüsse des Landtags eingeführt werden. Künftig sollen die Ausschüsse nicht nur über Gegenstände beschließen dürfen, die ihnen überwiesen wurden. Vielmehr sollen sie darüber hinaus auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen können. Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Vertreters der Fraktion GRÜNE zurück.

Die Kommission wägte die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung ab, auch im Zusammenspiel mit einer eventuellen Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Vorschrift zur Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen (s. u. A.I.10). Letztlich überwog das Bedürfnis der Ausschüsse, aus aktuellem Anlass selbstständig Themen aufgreifen und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen zu können. Die Kommission kam auf Vorschlag des Vertreters der CDU-Fraktion überein, dass eine Beratung und Beschlussfassung nicht überwiesener Gegenstände bestimmten Regularien gehorchen muss, um eine ordnungsgemäße Behandlung der überwiesenen Gegenstände sicherzustellen. Deshalb soll das Ersuchen, einen nicht überwiesenen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu nehmen, grundsätzlich bis spätestens drei Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten sein. Das Ersuchen soll der Unterstützung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder durch zwei Fraktionen bedürfen. Und es wird festgeschrieben, dass bei der Aufstellung oder der Erweiterung der Tagesordnung darauf zu achten ist, dass die Beratung der überwiesenen Gegenstände gewährleistet bleibt.

Der bisherige § 26 Absatz 4, der dem Ständigen Ausschuss ein auf Geschäftsordnungsfragen beschränktes Selbstbefassungsrecht einräumte, wird mit der Neuregelung überflüssig und kann daher aufgehoben werden.

Zu A.I.8:

Die Änderung dient dem besseren Verständnis der Geschäftsordnung. Die für § 27 Absatz 3 Satz 3 vorgeschlagene Regelung war bislang § 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung. Dort ist geregelt, dass Änderungsanträge, über die in den Ausschussberatungen entschieden worden ist, dem Ausschussbericht angeschlossen werden. Eine solche Vorschrift passt besser zu § 27, der die formalen Rahmenbedingungen beim Ausschussbericht regelt.

Zu A.I.9:

Die Geschäftsordnungskommission war sich rasch einig, dass das Anhörungsrecht der kommunalen Landesverbände erweitert werden soll. Sie sollen regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilnehmen dürfen und gehört werden können, soweit ihre Anhörung nach der Verfassung oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung geboten ist. Systematisch am besten passt eine solche Regelung im Anschluss an § 31 a, der die Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs und des/der Landesbeauftragten für den Datenschutz regelt. Es wird deshalb ein neuer § 31 b „Teilnahme der Zusammenschlüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände“ mit entsprechendem Inhalt eingefügt. Allerdings war im neuen § 31 b Absatz 2 der Hinweis erforderlich, dass die Regelung des § 50 a Absatz 3 und 6 unberührt bleibt. Diese Vorschriften gehen weiter. In den dort geregelten Fallgestaltungen – zusätzliche Anhörung nach bereits erfolgter Anhörung durch die Regierung sowie Gesetzentwürfe, welche die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen betreffen – müssen die kommunalen Landesverbände zwingend (im Falle des § 50 a Absatz 3 auf deren Verlangen) angehört werden.

Zu A.I.10:

- a) Die Geschäftsordnungskommission schlägt vor, die Nichtöffentlichkeit von Ausschusssitzungen als Regelfall zu belassen, jedoch die Möglichkeiten, die Öffentlichkeit einer Ausschusssitzung herbeizuführen, um eine weitere Variante zu ergänzen. Bislang tagt ein Ausschuss unter anderem dann öffentlich, wenn er es mit Mehrheit beschließt. Künftig soll er auch auf Antrag von zwei Fraktionen öffentlich tagen müssen. Praktisch bedeutet dies, dass auch die Oppositionsfraktionen eigenständig die Öffentlichkeit einer Ausschusssitzung bewirken können.

Der Vorschlag wurde in der Kommission intensiv erörtert. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE hatte zunächst vorgeschlagen, das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren. Die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung wogen die Vertreter der Fraktionen in mehreren Kommissionssitzungen ausführlich ab. Für den Vorschlag der Fraktion GRÜNE sprach ein Plus an Transparenz und Öffentlichkeit parlamentarischen Handelns. Dagegen sprachen die Vorteile einer nichtöffentlichen Beratung. Diese kann differenzierter und sachorientierter erfolgen als bei einer öffentlichen Beratung. Der Vertreter der CDU-Fraktion machte den Vorschlag, die (jetzt vereinbarte) Regelung könne zusammen mit der Neuregelung des Selbstbefassungsrechts als Probelauf für diese Wahlperiode vereinbart werden. Dem widersprachen die Vertreter der SPD-Fraktion und der Fraktion GRÜNE mit der Begründung, diese Änderungen seien nicht weitreichend genug für einen Probelauf. Letztlich einigte sich die Kommission auf den jetzt vorgeschlagenen Kompromiss.

- b) Für die Datenschutzordnung (s. dazu unten B.), die wie die Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags der Präsident im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss erlassen soll, war außerdem § 32 Absatz 5 um eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zu ergänzen.

Zu A.I.11:

Auf die Ausführungen zu A.I.4 wird verwiesen. § 33 Satz 2 regelte bislang, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden muss, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder zwei Fraktionen beantragen. Diese Regel ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 2 Absatz 3 Untersuchungsausschussgesetz überflüssig. Sie wurde daher einvernehmlich ersetzt durch einen allgemeinen Hinweis auf die im Übrigen geltenden Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes.

Zu A.I.12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 40 Absatz 3 verweist für Akteneinsicht und Aktenbenutzung geheimhaltungsbedürftiger Akten auf die „in § 32 Abs. 5 genannten Bestimmungen“. Dort finden sich jedoch keine Bestimmungen, sondern lediglich die Ermächtigung des Präsidenten, „Vorschriften für den Schutz der Geheimhaltung“ zu erlassen. Richtig muss es daher heißen: „Für geheimhaltungsbedürftige Akten gelten die auf Grund von § 32 Abs. 5 erlassenen Vorschriften“.

Zu A.I.13:

Es handelt sich um eine logische Folgeänderung, nachdem die Regelung des § 45 Absatz 3 als neuer Satz 3 in § 27 Absatz 3 angefügt wurde (vgl. oben zu A.I.8).

Zu A.I.14:

Die Änderung dient der Klarstellung. § 50 a Absatz 5 verweist für mögliche Anhörungen nach § 50 a Absatz 2 (zu Gesetzentwürfen von Abgeordneten), nach § 50 a Absatz 3 (zusätzliche Anhörungen zu Gesetzentwürfen über die gesetzlich vorgeschriebenen hinaus) und nach § 50 a Absatz 4 (erneute Anhörung nach wesentlicher Veränderung eines Gesetzentwurfs im Laufe der Beratungen) auf § 32 Absatz 2.

Das bedeutet, dass diese Anhörungen grundsätzlich öffentlich stattfinden und die Öffentlichkeit nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden kann. Dazu steht scheinbar im Widerspruch § 50 a Absatz 3 Satz 2: „Diese Anhörung findet in der Regel nichtöffentlich statt“. Diese Vorschrift ergibt nur dann einen Sinn, wenn man sie lediglich auf die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme für die kommunalen Landesverbände auf deren Verlangen nach § 50 a Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz bezieht. Dies soll klargestellt werden, indem aus dem 2. Halbsatz ein neuer Satz 2 und der bisherige Satz 2 Satz 3 wird. Ferner wird durch den neuen Satz 4, wonach § 32 Absatz 1 unberührt bleibt, verdeutlicht, dass die Öffentlichkeit auch in diesen Fällen unter den üblichen Voraussetzungen hergestellt werden kann.

Zu A.I.15:

Zu selbstständigen Entschließungsanträgen findet sich keine ausdrückliche Regelung in der Geschäftsordnung. Geregelt sind in § 49 a lediglich die Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen. Es gibt aber auch Entschließungsanträge, die keinen Bezug zu einem Gesetzentwurf haben und sich nur an den Landtag selbst richten. Dass solche Anträge zulässig sind, ergibt sich aus § 54 Absatz 1 und 2, der auch solche Anträge umfasst. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens bei solchen Anträgen sind die weiteren Regelungen in § 54 nicht ganz eindeutig. Deshalb sollte in einem neuen § 54 Absatz 6 eine klarstellende Regelung zu solchen selbstständigen Entschließungsanträgen aufgenommen werden. Damit ist positiv geregelt, dass solche Anträge, die üblicherweise von einer Fraktion oder gar mehreren Fraktionen gestellt werden, auch kurzfristig ohne vorherige Behandlung in einem Ausschuss auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landtags gesetzt werden können.

Zu A.I.16:

Die Änderung bezweckt, dass eingereichte Dringliche Anträge nach § 57 Abs. 3 künftig ohne Einhaltung einer Frist durch den Landtag für dringlich erklärt wer-

den können mit der Folge, dass ein Antrag ggf. noch in der gleichen Sitzung behandelt werden kann. Anlass für den Vorschlag war die Erkenntnis, dass geschäftsordnungsrechtlich Unstimmigkeiten bei den Voraussetzungen und Rechtsfolgen im Überschneidungsbereich der Regelungen über Dringliche Anträge und der allgemeinen Regelungen über die Erweiterung der Tagesordnung sowie über die Änderung von Fristen bestehen. Damit Dringliche Anträge beim Erfordernis einer Fristverkürzung nicht unter schwereren Bedingungen auf eine Tagesordnung genommen werden können als andere Anträge und damit zum Ausgleich dieses Nachteils nicht ein mehrstufiges Abstimmungsverfahren erforderlich wird, einigte sich die Kommission auf diesen Vorschlag, der zur Folge hat, dass im Landtag in einer solchen Situation ausschließlich über die Dringlichkeit abgestimmt wird. Wird die Dringlichkeit abgelehnt, besteht künftig kein Bedarf mehr für eine Weiterverfolgung als einfacher Antrag und eine weitere Abstimmung darüber, weil der Landtag bereits deutlich gemacht hat, dass der Antrag nicht in dieser Sitzung beraten werden soll.

Die Geschäftsordnungskommission diskutierte, dass, wenn formal keine Frist mehr für die Einreichung eines Dringlichen Antrags eingehalten werden muss, Überraschungen zu Sitzungsbeginn möglich sind, wenn ein Antrag ganz kurzfristig eingereicht wird. Um solche Überraschungen zu vermeiden und auch bei kurzfristig eingereichten Dringlichen Anträgen für alle Fraktionen eine ausreichende Vorbereitungszeit zu ermöglichen, verständigten sich die Mitglieder der Kommission auf folgende Protokollnotiz:

„Die Parlamentarischen Geschäftsführer haben für ihre Fraktionen vereinbart, dass es wünschenswert ist, einen Antrag, der für dringlich erklärt werden soll, spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn bekanntzumachen.“

Zu A.I.17:

Mit dem neu eingefügten § 58 a wird die Regierungsbefragung fest in der Geschäftsordnung des Landtags verankert. Die Regierungsbefragung war durch Präsidiumsbeschluss vom 25. November 2008 zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 26. Juli 2007 zur Parlamentsreform probeweise eingeführt worden. Dieser sogenannte Probelauf gilt seit dem 1. Januar 2009. Da die Regelungen des Probelaufs sehr detailliert sind, werden im neuen § 58 a ähnlich wie bei der Fragestunde in § 58 nur die ganz grundsätzlichen Regelungen aufgenommen. Für die Einzelheiten des Verfahrens der Regierungsbefragung wird auf Richtlinien in einer neu eingefügten Anlage 3 zur Geschäftsordnung verwiesen. Die Geschäftsordnungskommission war sich nach eingehender Erörterung einig, die Regelungen des Probelaufs zur Regierungsbefragung im Wesentlichen zu übernehmen, in folgenden Punkten aber zu modifizieren:

- Der Vorrang von Fragen zur letzten vorausgegangenen Kabinettsitzung wird gestrichen. Das bedeutet: Die Abgeordneten können künftig generell Fragen von aktuellem Interesse an die Landesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit richten (vgl. § 58 a Absatz 1 Satz 2). Dementsprechend sind bei der Regelung, dass die Befragung zu einem Thema nicht länger als 30 Minuten dauern soll (vgl. Ziffer 6 der Richtlinien für die Regierungsbefragung unter A.II.), die Worte „aus der letzten Kabinettsitzung“ zu streichen.
- Die Regelung, dass zu Beginn der Regierungsbefragung ein Mitglied der Landesregierung auf sein Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort erhält (einleitende Erklärung), wird nicht übernommen. Dementsprechend ist auch nicht zu übernehmen, dass bei der Mitteilung des Staatssekretärs im Staatsministerium über die zentralen Themen der vergangenen Kabinettsitzung angezeigt wird, ob die Regierung zu einem Thema eine einleitende Erklärung abgeben will (vgl. Ziffer 3 unter A.2).
- Die bisherige – allerdings nicht immer eingehaltene – Praxis, dass die Oppositionsfraktionen bis 17:00 Uhr am Tag vor der Regierungsbefragung ein Ressort benennen, aus dessen Geschäftsbereich Fragen gestellt werden, wird nun für alle Fraktionen in den Richtlinien für die Regierungsbefragung verbindlich festgelegt (siehe Ziffer 4 unter A.II, s. dazu aber auch Ziff. 6 in der Rubrik „zu den weiteren Vorschlägen“).

- Im Gegensatz zum Probelauf, der hierzu keine klare Regelung getroffen hatte, soll künftig bei jeder neuen Regierungsbefragung unter den Fraktionen mit den Themen turnusmäßig gewechselt werden (s. A.II Ziffer 5 Satz 1). Die ein Thema benennende Fraktion hat das Recht auf die erste Frage zu diesem Thema. Im Übrigen erteilt wie beim Probelauf der Präsident das Wort unter Berücksichtigung vom § 82 Absatz 2 (s. A.II Ziffer 5 Satz 2 und 3). Die Geschäftsordnungskommission einigte sich in diesem Zusammenhang auch auf einen konkreten Turnusplan für das Themenbenennungsrecht der Fraktionen. Wichtig war der Kommission dabei, dass sich Themen der Regierungsfaktionen und der Oppositionsfaktionen abwechseln. Der neue Turnusplan soll daher folgendem Muster folgen:
 - Regierungsbefragung 1 CDU – GRÜNE – FDP/DVP – SPD – CDU ...
 - Regierungsbefragung 2 SPD – CDU – GRÜNE – FDP/DVP – SPD ...
 - Regierungsbefragung 3 FDP/DVP – SPD – CDU – GRÜNE – FDP/DVP...
 - Regierungsbefragung 4 GRÜNE – FDP/DVP – SPD – CDU – GRÜNE ...Anschließend beginnt der Turnus von vorne. Innerhalb von vier Regierungsbefragungen wäre jede der vier Fraktion einmal auf jeder Position vertreten.
- Die Geschäftsordnungskommission war sich rasch einig, dass auch die Beschränkung der Fragestunde nach § 58 auf 30 Minuten nicht übernommen werden soll. Die Fragestunde soll künftig wieder 60 Minuten dauern.

Zu A.I.18:

- a) Mit der Änderung unter Buchst. a wird eine Regelung aus dem sogenannten Probelauf übernommen. Aktuelle Debatten sollen demnach weiterhin nicht nur über Themen von allgemeinem Interesse, für deren Erörterung ein aktueller Anlass besteht, zulässig sein, sondern auch über Themen von grundsätzlicher politischer Bedeutung für das Land.
- b) Mit der Neufassung von § 59 Absatz 3 wird zum einen der Praxis Rechnung getragen, dass die Themen für die Aktuellen Debatten nicht bis zur Sitzung des Präsidiums vorgelegt werden, sondern erst bis Freitag vor den Plenarsitzungen um 10:00 Uhr. Um noch mehr Aktualität der Aktuellen Debatten zu ermöglichen, wird als künftige Antragsfrist Montag, 12:00 Uhr, vor der folgenden Plenarsitzung festgelegt. Hierüber bestand rasch Einigkeit in der Kommission.

Zu A.I.19:

Mit der Neufassung von § 60 Absatz 3 Satz 2 wird eine Regelung des sogenannten Probelaufs übernommen, welche die bisherige Regelung präzisiert. Bisher konnte der Präsident nach freiem Ermessen bei Aktuellen Debatten die Redezeiten der Fraktionen verlängern, wenn die Regierungsvertreter die festgelegte Fraktionsredezeit erheblich überschritten. Künftig soll (das bedeutet in der Regel muss) der Präsident die Redezeiten der Fraktionen verlängern, wenn der Regierungsvertreter die für die Aussprache festgelegte Gesamtredezeit für die Fraktionen um 50 % überschreitet.

Zu A.I.20:

- a) Einem Vorschlag des Vertreters der Fraktion GRÜNE folgend war sich die Geschäftsordnungskommission einig, dass der Präsident des Rechnungshofs und der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu ihren Jahresberichten im Plenum das Wort erhalten sollen.
- b) Die Ergänzung in § 82 Absatz 4 übernimmt die im sogenannten Probelauf erfolgte Klarstellung, dass auch eine Wortergreifung durch den Ministerpräsidenten zu Beginn einer Aussprache die anschließenden Rederechte der Fraktionsvorsitzenden auslöst.
- c) Die Regelung wird neuer § 82 a. Deshalb war § 82 Absatz 7 aufzuheben.

Zu A.I.21:

Die Geschäftsordnungskommission stellte fest, dass die verschiedenen Möglichkeiten für Abgeordnete, außerhalb der vereinbarten Redezeiten das Wort zu ergreifen, in der Geschäftsordnung unübersichtlich weil nicht im Zusammenhang geregelt sind. Das betrifft die Zwischenfrage (§ 82 Absatz 7 alt), die Zwischenbemerkung (Kurzintervention) aus dem sogenannten Probelauf, die persönliche Erklärung (§ 88 alt), die sachliche Richtigstellung (§ 89 alt) und die Erklärung zur Abstimmung (§ 100). Die Erklärungen zur Abstimmung sollen wegen der thematischen Zugehörigkeit unverändert im Abschnitt „XIV. Abstimmungen“ bleiben. Die ersten vier Instrumente jedoch sollen in den neuen §§ 82 a (Zwischenfrage, Zwischenbemerkung [Kurzintervention]), 82 b [persönliche Erklärungen]) und 82 c (sachliche Richtigstellung) hintereinander geregelt werden. Dies dient nach der Überzeugung der Kommission dem besseren Verständnis der Geschäftsordnung.

Dabei sollen Zwischenfrage und Zwischenbemerkung (Kurzintervention) in einer Vorschrift geregelt werden, weil das Verfahren schon bisher ähnlich ist. In beiden Fällen muss der Redner sie gestatten. Der Redner darf auf sie unmittelbar antworten. Die Regelungen zur Zwischenfrage in § 82 Absatz 7 alt und zur Zwischenbemerkung (Kurzintervention) im sogenannten Probelauf unterscheiden sich in Details. Die Kommission verständigte sich auf eine einheitliche Regelung für beide Instrumente. Im Probelauf war geregelt, dass sich die Redezeit um bis zu drei Minuten verlängert, wenn der Redner auf die Zwischenbemerkung antwortet (abhängig von der Länge der Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung). Bei der bisherigen Regelung zu Zwischenfragen war die Verlängerung der Redezeit in das Ermessen des Präsidenten gestellt, wenn die Redezeit des Redners durch Zwischenfragen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen worden ist.

Ein wichtiges Ziel bei der Neuregelung war für die Kommission, dass sich die Bereitschaft von Rednern erhöht, eine Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung gleich zuzulassen und nicht erst am Ende der Rede, wenn die Redezeit möglicherweise bereits ausgeschöpft ist. Dies dient nach der Überzeugung der Kommission einer wesentlich lebendigeren Gestaltung der Debatten im Landtag. Dabei zeigt die Erfahrung in den Landtagssitzungen, dass viele Redner den Verlust ihrer Redezeit befürchten, wenn sie eine Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung zulassen. Den effektivsten Weg, das gesetzte Ziel zu erreichen, sah die Kommission daher darin, dass die Zeit der Fragestellung oder der Intervention auf die Redezeit nicht angerechnet wird. Für die Zeit, die der Redner benötigt, um auf die Frage oder die Bemerkung einzugehen, soll der Präsident nach freiem Ermessen die Redezeit verlängern dürfen. Für Zwischenfragen nach abgelaufener Redezeit bleibt damit kein Raum mehr.

Zu A.I.22:

Der neu eingefügte § 82 b entspricht dem bisherigen § 88.

Zu A.I.23:

Der neu eingefügte § 82 c entspricht dem bisherigen § 89.

Zu A.I.24:

- a) Die Neufassung von § 83 a Absatz 1 Satz 4 übernimmt die Regelung aus dem sogenannten Probelauf, wonach der Präsident die Redezeiten der Fraktionen verlängern soll, wenn die Regierungsvertreter in einer Aussprache, in der die Redezeiten für die Fraktionen festgelegt sind, 50 % der Gesamtredezeit der Fraktionen überschreiten. Die Übernahme dieser Regelung ist konsequent im Hinblick auf die Übernahme der gleich lautenden Regelung bei den Aktuellen Debatten (vgl. oben A.I.19).
- b) Diese Neuregelung wurde zunächst kontrovers diskutiert. § 83 a Absatz 3 alt regelt lediglich die Folge (Rederecht für Vertreter der Oppositionsfraktionen im wechselndem Turnus) für den Fall, dass bei einer Regierungserklärung im unmittelbaren Anschluss daran eine Aussprache stattfindet. Im sogenannten Probelauf war darüber hinaus festgelegt, dass sich an eine Regierungserklärung stets unmittelbar die Aussprache darüber anschließt. Während ein Teil der

Kommission sich dafür aussprach, die Regelung des Probelaufs zu übernehmen, plädierte ein anderer Teil dafür, die bisherige Regelung beizubehalten. Die Kommission einigte sich schließlich auf einen Kompromissvorschlag des Vertreters der Fraktion GRÜNE. Danach soll sich an eine Regierungserklärung nicht stets, sondern in der Regel unmittelbar die Aussprache darüber anschließen. Einvernehmlich erfolgte darüber hinaus die Übernahme der Vorschrift aus dem sogenannten Probelauf, dass zur Vorbereitung auf die Regierungserklärung den Fraktionen 48 Stunden vor der maßgeblichen Plenarsitzung der Inhalt der Regierungserklärung vertraulich zur Verfügung gestellt werden soll. Einigkeit bestand ebenfalls darin, dass die Regelung des sogenannten Probelaufs zu Informationen durch die Regierung (außerhalb förmlicher Regierungserklärungen) übernommen und in § 83 a neu aufgenommen werden soll. Bereits der Probelauf sah für Regierungserklärungen und Informationen durch die Regierung dasselbe Verfahren vor. Dabei soll es bleiben.

Zu A.I.25:

Die Vorschrift ist neuer § 82 b. § 88 ist daher aufzuheben.

Zu A.I.26:

Die Vorschrift ist neuer § 82 c. § 89 ist daher aufzuheben.

Zu A.I.27:

Der Vorschlag des Vertreters der CDU-Fraktion, dem sich die Kommission anschloss, dient der besseren Lesbarkeit.

Zu A.I.28:

Auch dabei handelt es sich um eine Maßnahme, die der Klarstellung und damit der besseren Verständlichkeit dient.

Zu A.II:

Da nur ganz grundsätzliche Regelungen zur Regierungsbefragung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden sollen, waren alle weiteren Bestimmungen zum Ablauf einer Regierungsbefragung in einer Anlage zur Geschäftsordnung aufzunehmen. Insoweit wird auf die Erläuterungen oben zu A.I.17 verwiesen.

Zu A.III:

Der Turnusplan sollte nach dem Willen der Geschäftsordnungskommission zwei Prämissen folgen: zum einen sollen mindestens zwei Themen pro Regierungsbefragung zum Zug kommen. Zum anderen müssen sich Themen der Regierungsfaktionen und der Oppositionsfaktionen abwechseln. Das bedeutet allerdings, dass ein rotlierendes System entsprechend der Stärke der Fraktionen wie bei den Aktuellen Debatten an zweitägigen Plenarsitzungen nicht möglich ist.

Der vorgeschlagene Turnus erfüllt die gesetzten Bedingungen.

Zu B.:

Auf Anregung des Vertreters der FDP/DVP-Fraktion einigte sich die Kommission rasch darauf, eine Datenschutzordnung für den Landtag vorzuschlagen. Eine Datenschutzordnung wäre zwar nicht Bestandteil der Geschäftsordnung, sondern – wie etwa die Geheimschutzrichtlinien – Anhang zur Geschäftsordnung. Auf Grund der engen Verzahnung mit der parlamentarischen Tätigkeit von Plenum und Ausschüssen machte es nach Auffassung der Kommission jedoch Sinn, eine solche Regelung im Rahmen der Novellierung der Geschäftsordnung zu beraten. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte bereits geäußert, er halte eine Datenschutzordnung des Landtags für wünschenswert. Tatsächlich haben bereits acht deutsche Landtage eine Datenschutzordnung.

Eine Datenschutzordnung des Landtags ist sinnvoll. Im Landtag werden sensible Daten verarbeitet. Das Landesdatenschutzgesetz gilt für den Landtag nur, soweit dieser in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. Die neue Datenschutzordnung gilt daher explizit für den parlamentarischen Bereich. Der vorgeschlagene Entwurf einer Datenschutzordnung ist auf Wunsch der Kommission mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Die Datenschutzordnung enthält grundlegende Regelungen zur Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Landtag (§§ 2 bis 9). Ausdrücklich ist unter anderem geregelt, dass

- von vertraulichen Sitzungsprotokollen Abschriften oder Ablichtungen nicht hergestellt werden dürfen, sofern das jeweilige Gremium nichts anderes beschließt (§ 3 Absatz 3 Satz 2);
- personenbezogene Daten in Landtagsdrucksachen grundsätzlich nicht veröffentlicht und in öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums nicht behandelt werden dürfen (§ 5 Absatz 1); falls dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben aber erforderlich sein sollte und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen, ist möglichst auf eine Nennung von Namen zu verzichten und sind personenbezogene Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder, soweit dies nicht ausreicht, unter Beschränkung auf Funktions-, Dienst- oder Berufsbezeichnungen zu veröffentlichen (§ 5 Absatz 2), was aber nicht für Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere politische Mandats- und Funktionsträger gilt (§ 5 Absatz 3);
- in den Sammelübersichten des Petitionsausschusses die Namen der Petenten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Die Datenschutzordnung stellt außerdem klar, dass der Landtag, seine Mitglieder und die Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung die Ausführung dieser Datenschutzordnung in eigener Verantwortung sicherzustellen haben (§ 10 Abs. 1). Zuständiges Organ für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften soll das Präsidium sein, das Beschwerden entgegennimmt und in Zweifelsfällen entscheidet (§ 10 Absatz 2 und 3).

Zu C.:

Die Kommission war übereingekommen, zur besseren Verständlichkeit in der Geschäftsordnung nur noch die unbedingt dorthin gehörenden Regelungen zu Untersuchungsausschüssen zu belassen und im Übrigen die Vorschriften im Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags zu konzentrieren. Das macht geringfügige Änderungen in diesem Gesetz notwendig.

Zu C.I:

Diese Maßnahme ist nur eine Formalie. Die bislang gängigen Kurzformen (Untersuchungsausschussgesetz – UAusschG) sind noch nie durch einen Gesetzgebungsakt festgesetzt worden. Dies wird hiermit nachgeholt. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, auf die etwas sperrige Kurzform UAusschG zu verzichten und stattdessen UAG zu wählen.

Zu C.II:

§ 2 Abs. 3 verweist auf § 33 Satz 2 Geschäftsordnung. Nachdem § 33 Satz 2 Geschäftsordnung geändert wird (s. oben A.I.11), passt dieser Verweis nicht mehr. Er war auch überflüssig, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Minderheitsantrag, mit dem der Landtag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet wird, in § 2 Abs.3 ebenfalls geregelt sind. Gleichzeitig wird aus Gründen der Klarheit der bisherige Verweis auf Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung gestrichen. § 2 Absatz 3 enthält lediglich eine Sonderregelung für die Minderheitsanträge. Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung regelt dagegen sämtliche Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Zu C.III:

Der neu geregelte Absatz 2 übernimmt wortgleich den bisherigen § 19 Absatz 5 der Geschäftsordnung (vgl. oben A.I.4).

Zu D.:

Der Vertreter der CDU-Fraktion hatte Kritik an den Wahlmodalitäten im Landtag geäußert. Unter dem Aspekt der Geheimhaltung der Wahl sei kritisch, wenn – wie bei der Wahl des Landtagspräsidenten oder des Ministerpräsidenten – Namen handschriftlich auf Stimmzettel geschrieben werden müssten. Die Vertreter der anderen Fraktionen schlossen sich dieser Einschätzung an.

Die Geschäftsordnungskommission beschloss daraufhin zwei Vorschläge für die Gestaltung der Stimmzettel bei geheimen Personenwahlen.

Situation 1: Nur eine Person wird für die Wahl vorgeschlagen. Der Stimmzettel enthält den Namen dieses Abgeordneten mit den Wahlmöglichkeiten Ja/Nein/Enthaltung. Außerdem ist Platz eingeräumt für einen eigenen Wahlvorschlag. Diesen Stimmzettel kann die Landtagsverwaltung vorbereiten.

Situation 2: Eine weitere Person wird für die Wahl vorgeschlagen. Dann bedarf es eines neuen Stimmzettels, auf dem beide Kandidaten namentlich aufgeführt sind und der ferner die Wahlmöglichkeiten Nein/Enthaltung/Eigener Vorschlag enthält. Sollte sich eine solche Situation überraschend vor der Wahl ergeben, müsste die Sitzung für einige Minuten unterbrochen werden, bis ein entsprechender neuer Stimmzettel gedruckt ist.

Muster für beide Stimmzettel sind nachfolgend abgedruckt:

Stimmzettel

für die Wahl

der Ministerpräsidentin/

des Ministerpräsidenten

Max Mustermann

Ja

Nein

Enthaltung

Stimmzettel

für die Wahl

der Ministerpräsidentin/

des Ministerpräsidenten

Max Mustermann

Michaela Mai

Nein

Enthaltung

Zu weiteren Vorschlägen:

Die Vertreter der Fraktionen haben weitere Änderungsvorschläge unterbreitet, zu denen in der Geschäftsordnungskommission kein Konsens erzielt werden konnte. Es handelt sich hierbei um folgende Punkte:

1. Der Vertreter der CDU-Fraktion plädierte für die Einführung einer Aktuellen Stunde ähnlich der Praxis im Bundestag, um auf bedeutsame Ereignisse zeitnah mit einer Debatte reagieren zu können. Der Bundestag kennt ohne ausdrückliche Regelung in seiner Geschäftsordnung zwei Formen solcher Debatten bei einvernehmlicher Themenbenennung. Zum einen die Aktuelle Stunde aus besonderem Anlass. Zum anderen die sogenannte vereinbarte Debatte. Beide Debatteformen dauern regelmäßig ca. 1 Stunde. Die Themen werden keiner Fraktion zugerechnet. Sie ersetzen aber die „reguläre“ Aktuelle Stunde an diesem Tag. Der Vertreter der SPD-Fraktion wies darauf hin, dass solche vereinbarten Debatten auch im Land außerhalb der Geschäftsordnung möglich wären und folglich kein Regelungsbedarf bestehe. Dem schlossen sich die Vertreter der Fraktionen GRÜNE und FDP/DVP an. Es konnte kein Konsens für die Regelung einer solchen Aktuellen Stunde in der Geschäftsordnung gefunden werden.
2. Der Vertreter der FDP/DVP-Fraktion plädierte dafür, die höchstzulässige Zahl von Fragen bei parlamentarischen Initiativen von 10 auf 15 zu erhöhen. In der Praxis führe die Beschränkung auf 10 Fragen dazu, dass die Fragen kompliziert würden, während 15 kurze und prägnante Fragen verständlicher seien. Die übrigen Kommissionsmitglieder erkannten dagegen in der Begrenzung der Zahl der Fragen auf 10 eine sinnvolle Regelung, die zur Konzentration auf das Wesentliche zwingt. Sie wiesen außerdem darauf hin, dass sich das Problem „komplizierte Fragen“ nach ihrer Einschätzung nicht durch eine Erhöhung der zulässigen Zahl der Fragen lösen lassen würde.
3. Bei der Diskussion über die Änderung von § 9 Absatz 2 Satz 2 Geschäftsordnung (vgl. oben A.I.2 b) hatte der Vertreter der Fraktion GRÜNE zunächst folgende Fassung vorgeschlagen: „Er (der Präsident) wahrt die Würde und die Rechte des Landtags und fördert in Zusammenarbeit mit den Fraktionen seine Organisation und Arbeitsweise nach den Grundsätzen eines Vollzeitparlaments.“ Auf den Bezug auf die Grundsätze eines Vollzeitparlaments verzichtete die Kommission schließlich einvernehmlich, weil der Begriff „Vollzeitparlament“ der Kommission zu unbestimmt erschien und auch an anderen Stellen in der Geschäftsordnung nur der Begriff „Parlament“ verwendet wird.
4. Ein weiterer Vorschlag des Vertreters der Fraktion GRÜNE betraf die Kompetenzen des Landtagspräsidenten nach § 9 Absatz 4 Satz 1 Geschäftsordnung. Danach ernennt der Präsident die Beamtinnen/Beamten, Angestellten und Hilfskräfte des Landtags nach den Gesetzen und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Vorschlag zielte zunächst darauf ab, § 9 Absatz 4 Satz 1 dergestalt zu ergänzen, dass über Ernennungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 14 und entsprechenden Entgeltgruppen der Angestellten ein Kollegium aus Präsident und Vizepräsidenten entscheidet. Hierfür wäre eine Änderung der Landesverfassung erforderlich gewesen, da Artikel 32 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung die Ernennung von Beamten generell dem Präsidenten überträgt und an das Einvernehmen des Präsidiums knüpft. Die Kommission erörterte daher, ob stattdessen das Recht zur Stellenbesetzung, das der Präsident bislang allein innehat, auf das Kollegium übertragen werden kann. Eine solche Übertragung würde allerdings gegen Artikel 32 Absatz 3 Satz 4 Landesverfassung verstoßen, wie auch das Innenministerium in einer von der Kommission angeforderten Stellungnahme bestätigt hat. Nach Artikel 32 Absatz 3 Satz 4 ist der Präsident oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter des Landtags. Eine Übertragungsermächtigung für einzelne an eine oberste Dienstbehörde geknüpfte Aufgaben dagegen fehlt. Dies veranlasste die Kommission dazu, von den Änderungsvorschlägen wieder Abstand zu nehmen.
5. Der Vertreter der CDU-Fraktion hatte vorgeschlagen, nach dem Vorbild des Bundestags die Möglichkeit einer Aktuellen Debatte, die sich aus einer Frage-

stunde ergibt, einzuführen. Dazu sollte § 59 um folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

„Eine Aktuelle Debatte findet ferner zu der Antwort der Regierung auf eine mündliche Anfrage statt, wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Mitglieder des Landtags es verlangen. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten sinngemäß. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens unmittelbar nach Schluss der Fragestunde zu stellen. Es wird nur der zuerst gestellte Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist unzulässig, wenn sich das Thema bereits in anderer Form auf der Tagesordnung derselben Sitzung befindet. Die Aussprache findet im Anschluss an die Fragestunde statt.“

Wenn eine Mündliche Anfrage unbefriedigend beantwortet werde, diese Frage jedoch für wichtig gehalten werde, könne sich der Bedarf für eine Aktuelle Debatte ergeben. Es würden auch die Rechte des Parlaments gestärkt.

Die Vertreter der anderen Fraktionen traten diesem Vorschlag letztlich nicht bei. Der Vertreter der SPD-Fraktion wies darauf hin, dass die Meldefristen für Aktuelle Debatten verkürzt würden, sodass bereits sehr kurzfristig auf aktuelle Ereignisse reagiert werden könne. Der Vertreter der Fraktion GRÜNE berichtete, seine Fraktion halte durch die Fragestunde und die Regierungsbefragung die Rechte der Opposition, im Plenum Fragen an die Regierung zu richten, ausreichend berücksichtigt.

6. Die Vertreter der Regierungsfractionen forderten, dass vor einer Regierungsbefragung nicht nur das zur Befragung in Aussicht genommene Ressort, sondern auch ein „Stichwort“ benannt werde. Der Vertreter der SPD-Fraktion führte aus, es sei niemandem gedient, wenn Fragen nicht aus dem Stegreif mündlich beantwortet werden könnten. Bedauerlicherweise stehe bei der Regierungsbefragung wie von den Oppositionsfractionen praktiziert nicht mehr die Informationsgewinnung im Vordergrund. Vielmehr werde versucht, durch Detailfragen, deren spontane Beantwortung nicht verlangt werden könne, das befragte Regierungsmitglied vorzuführen. Er erinnerte daran, dass die Regierungsfractionen bereits mit der Zustimmung zum Verzicht auf die einleitenden Erklärungen mehr Zeit für die eigentliche Regierungsbefragung ermöglicht hätten. Nicht zuletzt könne auch der Aufwand in den Ministerien erheblich reduziert werden.

Die Vertreter der Fraktionen GRÜNE und SPD schlugen vor, die Ziffer 4 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung (s. oben A.II) wie folgt zu formulieren: „Bis 17:00 Uhr am Tag vor der Regierungsbefragung benennen die Fraktionen ein Ressort und die Themen, zu denen Fragen gestellt werden.“

Die Vertreter der Oppositionsfractionen lehnten diesen Vorschlag ab. Sie betonten den besonderen Wert der Spontaneität bei Regierungsbefragungen. Diese könne leiden, wenn vorbereitete Redeentwürfe genutzt würden. Spezielle Detailfragen würden sich ohnehin nicht für eine Regierungsbefragung eignen. Der Vertreter der CDU-Fraktion erinnerte daran, man sei sich in der Kommission bereits einig gewesen, auf eine Pflicht zur Themenbenennung zu verzichten. Im Übrigen hätten auch die Mitglieder der früheren Regierung ohne Kenntnis des Themas die Regierungsbefragungen bestreiten müssen und können.

Eine Verständigung in diesem Punkt konnte in der Geschäftsordnungskommission nicht erreicht werden.

04.06.2012